

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste wird vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 wie folgt veröffentlicht:

---

**Friedrich Becker**

66 Jahre  
Diplom-Ingenieur agrar  
Werl

---

**Gudrun Bong**

55 Jahre  
Dipl. Finanzwirtin  
Werl

---

**Bernd Düser**

59 Jahre  
Steuerberater  
Hamm

---

**Meinhard Esser**

67 Jahre  
Dipl. Sozialpädagoge und Dipl. Betriebswirt (VWA)  
Werl

---

**Wilhelm Gerke**

67 Jahre  
Bankkaufmann und Landwirt  
Werl

---

**Josef Griewel**

64 Jahre  
Landwirt  
Werl

---

**Lutz Langschmidt**

71 Jahre  
Bestatter  
Werl

---

---

**Christian Larisch**

54 Jahre  
Geschäftsführer Krankenhaus  
Werl

---

**Christoph Prünke**

44 Jahre  
Lehrer  
Werl

---

**Anja Spiegel**

50 Jahre  
Richterin  
Werl

---

**Oliver Stamm**

51 Jahre  
Dipl. Kaufmann  
Werl

---

**Peter Sterzenbach**

65 Jahre  
Bankkaufmann  
Werl

---

**Franz Stute**

71 Jahre  
Landwirt  
Werl

---

**Christian Wiese**

55 Jahre  
Stadtkämmerer Wickede (Ruhr)  
Werl

---

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese Vorschlagsliste innerhalb der Zeit der Veröffentlichung (01.08.2025 – 15.08.2025) zu ergänzen.

Zum Kirchenvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert am 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), § 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht wählbar sind

Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem

vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 § 3 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 ist beachtlich),

- b. im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c. Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
- d. Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Wahl kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, seinen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§ 10 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11 Abs. 2 KVVG).

Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

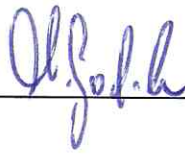
- a. von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
- b. die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
- c. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Neben der Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

Der Wahlvorstand

Werk, 01.08.25

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

## **Bekanntmachung über die Liste der Wahlberechtigten – Auskunftsbegehren**

Aus der Liste der Wahlberechtigten für die Kirchenvorstandswahl kann für die Dauer von einer Woche

von Freitag, **01.08.2025** bis einschl. Freitag, **08.08.2025**

im Pfarrbüro der Propsteipfarrei St. Walburga

Kirchplatz 4, 59457 Werl

Täglich Mo-Do von 15.00 bis 17.30 Uhr

von den Wahlberechtigten Auskunft begehrt werden.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen

Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach Ablauf der Frist zum Auskunftsbegehren sind Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nicht mehr zulässig.

Werl 23.07.25

(Ort und Datum)



Der Wahlvorstand

(Vorsitzender)